



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (201) 2420-0

Telefax: +49 (201) 2420-9699

E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.02.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pa/058-2025#073

EVH-Nummer: 3548511

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „MOF 3 - Bönen - Modernisierung Verkehrsstation“, Bahn-km 197,300 bis 197,600 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen

Bezug: Antrag vom 12.11.2025, Az. ohne

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Umbau der Verkehrsstation Bönen zu einem modernen, barrierefreien und kundenfreundlichen Personenbahnhof zum Gegenstand. Hierfür werden die beiden vorhandenen Bahnsteige modernisiert. Die bestehende Personenunterführung wird durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die neue Personenunterführung erhält jeweils eine neue Treppenanlage zum Bahnhofsvorplatz sowie zum Mittelbahnsteig. Die barrierefreie Zuwegung zum Mittelbahnsteig wird

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

über eine neue Rampenanlage zum Vorplatz sowie durch den Neubau eines Aufzugs von der Personenunterführung zum Mittelbahnsteig sichergestellt. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Baubedingt ist kein Flächenbedarf erforderlich. Es handelt sich daher weder um eine Anlage nach Nr. 14.8.3.1 (5000 m² oder mehr) noch nach Nr. 14.8.3.2 (2000 m² bis weniger als 5000 m²) Anlage 1 zum UVPG. Es liegt vielmehr unterhalb der Prüfwerte der Nr. 14.8.3.2 Anlage 1. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe des Vorhabens erstreckt sich auf eine Länge von 319 m und einer Breite von ca. 97 m. Der Flächenbedarf des gesamten Vorhabens umfassen ca. 5.721 m², baubedingt ist diesbezüglich ein Flächenbedarf von 2.900 m² und anlagebedingt ein Flächenbedarf von 2.821 m² erforderlich. Aufgrund des Umfangs der Bauarbeiten ist das Anlegen einer gesonderten Baustelleneinrichtungsfläche geplant.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es bauzeitlich zur Bodenbewegungen von 3.100 m³.

Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 470 Tagen angegeben. Bau- oder betriebsbedingte gefährliche Abfälle entstehen nicht. Das Abfallaufkommen nach AVV 17 wird insgesamt auf 19.056 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen, Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben „MOF 3 - Bönen - Modernisierung Verkehrsstation“ liegt im Bahn-km 197,300 bis 197,600 der Strecke 2932 Unna - Hamm in der Gemeinde Bönen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensräumen von Europäischen Vogelarten betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, Siedlungsgebiete und öffentliche Gebäude. Es sind im Vorhabengebiet keine Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Mensch

Das Untersuchungsgebiet im Umfeld des Bf Bönen ist urban geprägt. Es befinden sich im Untersuchungsgebiet sowohl dichtere Wohnbebauungen als auch lockere Einzelhausgebiete mit dazugehörigen Zier- und Nutzgärten. Im Hinblick auf die Gewerbebebauung dominieren größere Gebäude, insbesondere Supermärkte. Ein Gemeindebüro und eine Schule ist ebenso im Umfeld des Bf Bönen zu finden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit den Erneuerungsmaßnahmen am Bahnhof Bönen beschränken sich im Wesentlichen auf Emissionen, die bauzeitlich durch den Einsatz von Baumaschinen und den Baustellenbetrieb entstehen. Hierzu zählen Lärm- und Erschütterungsimmissionen, die durch die Abriss-, Verbau- und sonstigen Bauarbeiten entstehen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach nur temporär.

Durch die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen entstehen baustellentypische Lärmemissionen während der einzelnen Bauphasen.

Es kommt des Weiteren vorhabenbedingt zu keinen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit den vorhabenbedingten Erneuerungsarbeiten der Verkehrsstation sind keine anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Es sind lediglich baubedingte Wirkungen zu erwarten. Von den untersuchten Artengruppen sind durch die projektbezogenen Auswirkungen ausschließlich Fledermäuse und verschiedene Vogelarten betroffen.

Der baubedingte Verlust von Gehölzen im Zuge der Einrichtung der Baustraßen und BE-Flächen entlang der Oststraße wirkt sich sowohl auf potenziell vorkommende Vogelarten als auch auf Fledermausarten aus. Im Zusammenhang mit der Entfernung der Gehölze und der Entfernung der Ruderalvegetation im Bereich der geplanten, östlich gelegenen BE-Fläche können artenschutzrechtliche Konflikte infolge der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung in Bezug auf gehölzbewohnende und bodenbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit einer Zerstörung von Brutplätzen und eine Tötung bzw. Störung einzelner Individuen. Im Zuge der Gehölzentfernung zur Einrichtung der Baustellenflächen sowie der Baustraßen, kommt es für potenziell im Gebiet jagende Fledermäuse nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung, da nur der vordere Teil des Gehölzstreifens zum Bahnübergang hin entfernt wird. Demzufolge bleibt der Rest des Gehölzstreifens als potenzielles Jagdhabitat bestehen. Eine

potenzielle Nutzung der Bäume mit mittlerem Baumholz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dennoch nicht auszuschließen

Während des Bauvorhabens kann es zur Störung der Fauna, vor allem der Avifauna durch Lärmimmissionen und optische Beunruhigung kommen. Die nur zeitlich begrenzt auftretenden baubedingten Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) werden als „nicht erheblich“ eingeschätzt, da sich in der unmittelbaren Umgebung genug gleichwertige Strukturen befinden, in die betroffene Arten ggf. ausweichen könnten.

Boden

Der natürliche Boden im Untersuchungsgebiet ist durch die starke Versiegelung durch Gebäude, Straßen, Gleisanlagen und den Siedlungsgebieten stark anthropogen überprägt. Die Vorbelastungen umfassen Verdichtung, Schadstoffeinträge, Überbauung, Versiegelung sowie die Deposition mit Staub und Schadstoffen. Ebenso sind im Untersuchungsgebiet Altlastenverdachts- bzw. Kontaminationsflächen vorzufinden. Es finden sich im Untersuchungsraum keine schutzwürdigen Böden oder Bodendenkmäler.

Im Rahmen des Vorhabens sind baubedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung im Bereich der geplanten, unbefestigten BE-Flächen sowie der geplanten Baustraße durch Schadstoffeintrag und Verdichtung ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Grunderwerbsplan
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bauwerksverzeichnis
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig